

<p>2.1-5 N 5</p> <p>Bb</p>	<p>Naturschutzgebiet „Immerkopf“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der ehemals als Niederwald genutzten Moorwälder und der teilweise gut erhaltenen Hangquellmoore mit zahlreichen bedrohten Pflanzenarten sowie von Quellbereichen, strukturierten Bachläufen, Nass- und Feuchtgrünland sowie artenreichen Kalk-Standorten und für Fledermäuse wertvollen Höhlensystemen.</p> <p>Ein Teil des Naturschutzgebietes ist als Schutzgebiet DE-5010-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000).</p> <p>Das Naturschutzgebiet N 5 „Immerkopf“ beinhaltet Lebensräume und Tierarten, die im Sinne des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 nach der Richtlinie 92/43/EWG zu schützen sind.</p> <p><u>Vorrangige Schutzzwecke und Schutzziele für das Gebiet mit der Nummer 2.1-5 gemäß § 48c LG und EU-Richtlinie 92/43/EWG, soweit die nachfolgend genannten Lebensräume und Arten in dem Gebiet vorkommen bzw. potenziell vorkommen können:</u></p> <p>a) Schutzgegenstand aa) Für die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG ausschlaggebende Lebensräume, die zu erhalten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum) - Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010) <p>ab) Weitere bedeutende Lebensräume und Arten, die nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG zu schützen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) <p>b) Schutzziele für die unter aa) genannten Lebensraumtypen ba) Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers - Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung - Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte - Verbot von Kalkung <p>bb) Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feuchtheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung von Feuchtheiden auf geeigneten Standorten - Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushalts - Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen - Geeignete Pflegemaßnahmen wie z. B. Abplaggen, extensive Beweidung oder Entfernung randlich eindringender Gehölze - Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente <p>c) Schutzziele für die unter ab) genannten Lebensraumtypen und Arten ca) Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushalts, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung auf ein naturverträgliches Maß - Vegetationskontrolle 	<p>südlich Forst</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 63,4 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Pläne und Projekte, die das FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.</p>
--------------------------------	---	--

(noch 2.1-5)	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufsturmaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, -pflege und -entwicklung sowie die abgestimmten oder genehmigten Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubereiten, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p>

<p>(noch 2.1-5)</p>	<p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindern- de Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde ange- ordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p>	<p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschafts- programmes möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
---------------------	---	--

<p>(noch 2.1-5)</p>	<p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln;</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen;</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p>38.) Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen</p> <p>39.) Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-die Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p> <p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt das mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Fachkonzept</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Art und Umfang regelt das mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Fachkonzept</p> <p>Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt das mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Fachkonzept</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw.</p>
---------------------	---	--

<p>(noch 2.1-5)</p>	<p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36, 38 und 39</p> <p>d) bei aktueller und zukünftiger, erstmaliger Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen auf Privatflächen nach Ablauf des Vertrages / des Programmes die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung in Art und Umfang wie vor Vertragsbeginn. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanzpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
---------------------	--	---